

“SPÄTAUSSIEDLER WARUM KOMMEN SIE ...”

Der Artikel 116 des Grundgesetzes regelt: Wer Deutscher ist. Danach haben unter bestimmten Voraussetzungen Volksdeutsche Anspruch auf Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Voraussetzungen werden unter anderem im Bundesvertriebenengesetz geregelt. Zu den wesentlichen Voraussetzungen gehören die Verfolgung und Benachteiligung in Folge des Zweiten Weltkrieges und deren Folgen.

Entsprechend dem Aufnahme- und Bundesvertriebenengesetz erhalten nach einer Prüfung des Bundesverwaltungsamtes und einer Beteiligung eines Bundeslandes die Spätaussiedler Aufnahme.

Nach der Einreise und Verteilung nach einer bestimmten Quote, wird vor Ort die entgeltliche Feststellung des Spätaussiedlerstatus entschieden.

Unter bestimmten Voraussetzungen können nicht deutschstämmige Ehegatten und minderjährige Stiefkinder mit einreisen.

"SPÄTAUSSIEDLER HABEN BEI UNS NICHTS IN DIE RENTENKASSE EINGEZAHLT, ERHALTEN ABER SOFORT EINE RENTE ..."

Nach in Kraft treten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes am 1.1.1993 erhalten Neuzugänge in der Altersrente nur noch dann Leistungen aus nichtdeutschen Beitragszeiten auf der Grundlage des Fremdrentengesetzes, wenn die Antragsteller Spätaussiedler nach §4 des Bundesvertriebenengesetzes sind. Die Rente liegt nur knapp über dem Sozialhilfesatz.

Sind beide Ehegatten oder Lebenspartner Spätaussiedler nach § 4 des BVFG, dann erhalten sie höchstens nur das 1,6 fache der Eingliederungshilfe.

Hat der eine Ehegatte nur einen Status nach §7 Abs.2 oder §8 Abs. 2 des BVFG so erhält er keine Rente aus den nichtdeutschen Beitragszeiten.

Spätaussiedler tragen auf Grund der Altersstruktur in der Regel zur Sicherung unseres Rentensystems bei.

Der Anteil der über 45 jährigen bei den Spätaussiedlern liegt bei ca.28,8% im Vergleich zur ansässigen Bevölkerung bei 43,4%. Der Anteil der unter 20 jährigen bei den Spätaussiedlern bei 35,6% im Vergleich zur ansässigen Bevölkerung mit 21% (im Jahre 1998).

"AUSSIEDLER NEHMEN UNS DIE ARBEITSPLÄTZE WEG ..."

Seit dem Jahr 2000 werden per Gesetz jährlich noch 100.000 Personen aufgenommen. Der Anteil der arbeitslosen Spätaussiedler liegt unter dem der ansässigen Bevölkerung.

Die Einwanderungsdiskussion macht deutlich: Deutschland braucht aus zwei wesentlichen Gründen einen Zuzug.

Trotz einer zu hohen Arbeitslosigkeit gibt es in einigen Bereichen Mangel an Arbeitskräften.

Die Altersstruktur ist ein weiterer Grund zur Zuwanderung. Der Anteil der unter 45 jährigen in der BRD lag im Jahr 1998 bei 56,6%, bei den Spätaussiedlern bei 71,2%.

Durch die Zuwanderung wird gleichzeitig die Inlandnachfrage gestärkt, die Wachstumsrate steigt.

Weitere Information erhalten Sie:

Evangelische Kirche der Pfalz
Ausländer- und Aussiedlerbeauftragter
Burgweg 1, 67304 Eisenberg
Tel. 06351/6068, Fax 06351/44589
E-Mail: migration@evkirchepfalz.de

"KAUM SIND DIE AUSSIEDLER IN DEUTSCHLAND, SCHENKT DER STAAT IHNEN 15.000 € BIS 35.000 € ZUM BAU ODER KAUF EINES HAUSES ..."

Ein spezielles Wohnungsbauförderungsprogramm für Aussiedler gab es nur im Jahr 1989. Gerade um Neidgefühle in der Bevölkerung und damit sozialen Unfrieden zu vermeiden, wurde es kein zweites Mal aufgelegt.

Es gibt keine besondere staatliche Hilfe für Spätaussiedler zum Bau oder Kauf eines Hauses oder einer Eigentumswohnung.

Staatliche Hilfe zum Bau oder Kauf eines Hauses oder einer Eigentumswohnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, können alle in Anspruch nehmen, wenn sie zu dem förderungswürdigen Kreis gehören, das heißt ein geringes Einkommen haben, kinderreich sind oder ein behindertes minderjähriges Kind versorgen. Die Richtlinien und die Höhe der Förderung sind in den Bundesländern unterschiedlich.

Für Spätaussiedler hat der Bau oder Kauf eines Hauses, einer Eigentumswohnung, eine große Bedeutung. In folge dessen sind sie bereit, große Opfer zu bringen in Form von Verzicht auf Konsum und Urlaubsreisen. Sie gehen hohe Finanzrisiken ein und im Rahmen der Nachbarschaftshilfe erbringen sie sehr viel Eigenleistungen.

STAATLICHE HILFEN ZUR EINGLIEDERUNG VON SPÄTAUSSIEDLERN:

Spätaussiedler erhalten vom Arbeitsamt Eingliederungshilfe in den ersten sechs Monaten, wenn sie vor der Einreise im Erwerbsleben standen und hier dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Die Eingliederungshilfe beträgt ca. 590,00 € im Monat. Die Höhe richtet sich nach der Kinderzahl und der Lohnsteuerklasse. Dadurch soll der Lebensunterhalt gesichert werden während des Besuches eines Deutschsprachkurses.

Kinder erhalten das reguläre Kindergeld: Erstes, zweites und drittes Kind je 154,00 €, jedes weitere Kind 179,00 €

Von der Eingliederungshilfe muss die Unterkunft im Wohnheim bezahlt werden. Erwachsene bezahlen in den ersten 9 Monaten ca. 90,00 €, Kinder ca. 40,00 € Danach gibt es eine stufenweise Erhöhung der Mietkosten.

Nach den ersten sechs Monaten erhalten die Spätaussiedler, die nicht im Erwerbsleben stehen oder nur ein geringes Erwerbseinkommen haben Sozialhilfe, wie jeder andere Bundesbürger auch.

Hier die Sozialhilfesätze gültig ab 01.07.2002.

Haushaltsvorstand	293,00 €
Kinder bis zum 7. Lebensjahr	147,00 €
Kinder vom 8. bis 14. Lebensjahr	190,00 €
Kinder vom 15. bis 18. Lebensjahr	264,00 €
Erwachsene Kinder und Ehegatten	234,00 €

Eine einmalige Entschädigung erhalten nur die Spätaussiedler, die vor 01.04.1956 geboren wurden in Höhe von 2.000,00 € Die Spätaussiedler, die vor dem 01.01.1946 geboren wurden, erhalten 3.000,00 €



**Ausländer - und
Aussiedlerbeauftragter**

Spätaussiedler

Kann man auf sie neidisch sein?

Argumente gegen Vorurteile